

B. Das Verfahren bei ausgebrochenen Bränden betreffend.

I. Die Gemeindevorstände als Orts-Polizeibehörden haben bei einem ausgebrochenen Feuer dem betreffenden Einzelrichter so fort Meldung erstatten zu lassen, zugleich aber sich selbst unverweilt an Ort und Stelle zu begeben und daselbst ihr Augenmerk vornehmlich auch dahin zu richten, ob und welche Spuren einer absichtlichen oder schuldvollen Brandstiftung etwa vorhanden sind. Nicht weniger haben dieselben die zur weitern Befolgung solcher Spuren erforderlichen unaufschieblichen Maßregeln (Art. 39 der Strafprozeßordnung), insonderheit auch die etwa nöthig scheinenden vorläufigen Verwahrungen zum Zwecke der Vorführung (Art. 111 der Strafprozeßordnung) anzuordnen und zu verfügen.

II. Der betreffende Einzelrichter hat sich sofort nach der von der Orts-Polizeibehörde eingegangenen Meldung oder sonst erhaltenen Kenntniß von einem in seinem Bezirke ausgebrochenen Brande entweder selbst an Ort und Stelle zu begeben, oder einen seiner Untergebenen dahin zu entsenden, um daselbst in Gemäßheit des Art. 64 der Strafprozeßordnung eine vorläufige Untersuchung bezüglich der Herstellung des objektiven und nach Umständen auch des subjektiven Thatbestandes einzuleiten und demnachst die weiter erforderliche Anzeige entweder bei dem betreffenden Kreisgerichte oder bei dem betreffenden Staatsanwälte zu erstatten, worauf letztere in dem Kreise ihrer Zuständigkeit das Weitere zu veranlassen, bezüglich zu verfügen haben.

III. Von einem an dem Sitze eines Kreisgerichts ausgebrochenen Feuer hat die Orts-Polizeibehörde nicht dem betreffenden Einzelrichter, sondern zunächst und zwar sofort dem Kreisgerichte oder unmittelbar dem betreffenden Untersuchungsrichter desselben Anzeige zu erstatten, welcher seinerseits sofort nach eingegangener Meldung oder etwa schon vor dieser von dem Ausbruche des Feuers erlangter Kenntniß in Gemäßheit des Art. 74 der Strafprozeßordnung an Ort und Stelle in Thätigkeit zu treten, so wie auch dem betreffenden Staatsanwälte, wenn dieser nicht selbst bereits an der Brandstätte anwesend sein sollte, die im Art. 74 cit. vorgeschriebene Nachricht unverweilt zugehen zu lassen hat.

Rudolstadt, den 7. Februar 1851.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

Röber.

Albert Köp.